



Amtsblatt Nr. 9 - 28. Februar 2020

Nr. 1 Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über Umlegung Obere Kapellenäcker

Nr. 2 Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen

Nr. 3 Verordnung verkaufsoffene Sonntage

Nr. 4 „Hausgarten der Zukunft“ - Vortrag

Nr. 5 Das neue Studienmodell der Hochschule Augsburg in Nördlingen

Nr. 6 Landkreis bietet Fortbildungsveranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche

Nr. 1 Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Obere Kapellenäcker“ Gemarkung Grosselfingen, Stadt Nördlingen

Bekanntmachung der Stadt Nördlingen vom 28.02.2020

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2424), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Stadt Nördlingen, Marktplatz 1, 86720 Nördlingen, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Obere Kapellenäcker“ am 24.02.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Nördlingen ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Stadt Nördlingen wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Nördlingen, Marktplatz 1, 86720 Nördlingen schriftlich, zur Niederschrift

oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Nördlingen, Marktplatz 1, 86720 Nördlingen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, Kammer für Baulandsachen, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hermann Faul
Oberbürgermeister

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de).

Nr. 2 Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Nr. 12/2003, Seite 340) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen an Sonn- und Feiertagen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Nördlingen kennzeichnend sind, abwei-

chend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG verkauft werden.

§ 2

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen im Gebiet innerhalb der Stadtmauer von Sonntag, 01.03.2020, bis Sonntag, 25.10.2020, mit Ausnahme des Karfreitags (10.04.2020) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die in § 1 genannten Waren feilgeboten werden.

§ 3

Wird von der Möglichkeit des § 2 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) zu beachten.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 08.01.2019 (Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019) außer Kraft.

Nördlingen, 13.02.2020
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass von Märkten dürfen in der Großen Kreisstadt Nördlingen die Verkaufsstellen

am Sonntag, den 22. März 2020 (Frühjahrsmarkt)

am Sonntag, 27. September 2020 (Kreativ- und Kunstmarkt)

am Sonntag, den 18. Oktober 2020 (Herbstmarkt)

jeweils von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung wird auf folgende Straßen beschränkt:

- Innerhalb der Stadtmauer
- Augsburger Straße
- Kerschsteiner Straße
- Wemdingener Straße
- Gewerbestraße

- Hofer Straße
- Nürnberger Straße
- Raiffeisenstraße
- Würzburger Straße
- Bößeneckerstraße

§ 2

Die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf § 24 LadSchlG, wonach für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes oder dieser Rechtsverordnung Geldbußen bis zu 2.500 € vorgesehen sind, wird hingewiesen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 5. Februar 2019 (Sonntagsöffnungen aus Anlass von Märkten für das Jahr 2019) außer Kraft gesetzt.

Nördlingen, den 13.02.2020
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Auf Wunsch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

„Hausgarten der Zukunft“ - Vortrag

Der Verband für Landwirtschaftliche Fachbildung und Meister Donau-Ries lädt seine Mitglieder und alle Interessierten zu einem Vortrag der MDR-Gartenexpertin Brigitte Goss aus Schweinfurt.

Am Dienstag, 17. März 2020 um 14 Uhr gibt die erfahrene Gartenfachberaterin in der Gaststätte „Zur Wallfahrt“ in Wemding ihre Einschätzung zur Bedeutung der Hausgärten auch in der Zukunft.

Welche Auswirkungen wird der Klimawandel für die Hausgärten haben und worauf soll beim Gärtnern Wert gelegt werden? Die engagierte ehrenamtliche deutsche Botschafterin für die europaweite Gartenbewegung „Natur im Garten“ hat sich gerade in den letzten Jahren neben der ökologischen Gestaltung und Pflege des Gartens auch mit der Veränderung der Wetterphänomene beschäftigt. Die gelernte Zierpflanzengärtnerin und Gartenbautechnikerin arbeitet als Buchautorin, Kreisgartenfachberaterin im Landratsamt Schweinfurt, redaktionelle Mitarbeiterin der Gartensendung des Mitteldeutschen Rundfunks, „MDR Garten“ und Gartenexpertin der Fernsehsendung „Wir in Bayern“.

Nr. 5 Auf Wunsch der Hochschule Augsburg veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Digital und Regional: Das neue Studienmodell der Hochschule Augsburg in Nördlingen

In der Heimat zukunftsorientiert studieren und nebenbei Geld verdienen - das geht!

Du interessierst Dich für Mechatronik und Informatik?

Du hast eine Hochschulzugangsberechtigung, willst nach der Schule dual - oder als Fachkraft neben dem Beruf - zusammen mit (D)einem hiesigen Unternehmen ein duales Studium in Richtung Industrie 4.0 beginnen?

Dann ist das Studienmodell „Digital und Regional“ mit seinem Teilzeitstudiengang „Systems Engineering (B.Eng.)“ genau das Richtige: 3 Werktage pro Woche arbeiten + 2 Werktage am Hochschulzentrum Donau-Ries in Nördlingen studieren (elearning kombiniert mit Präsenzzeiten).

Der zukunftsweisende Teilzeitstudiengang „Systems Engineering (B.Eng.)“ zielt dabei auf die Vernetzung der Systeme, auf Industrie 4.0 ab. Komm zum Infoabend am Donnerstag, den 2. April 2020 ab 17:30 Uhr ans Hochschulzentrum Donau-Ries (im TCW), Emil-Eigner-Str. 1, 86720 Nördlingen (ohne Voranmeldung) zum „Probesitzen“ und zum Rundgang durch die Robotikhalle und Labore.

Weitere Infos unter www.digital-und-regional.de oder per Email an doris.rieder@hs-augsburg.de

Nr. 6 Auf Wunsch des Landratsamtes Donau-Ries veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Informationsveranstaltung Veranstaltungsrecht

Landkreis bietet Fortbildungsveranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche

Ehrenamtliche und Vereine können sich am Dienstag, den 31.03.2020 um 18:00 Uhr in der Sualafeldhalle Huisheim zum Thema Veranstaltungsrecht informieren. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist erforderlich.

In Fortführung der Bildungsreihe für Ehrenamtliche wird 2020 mit dem Thema Veranstaltungsrecht an die gut besuchten Fortbildungsveranstaltungen der letzten beiden Jahre angeknüpft. Referent der hochinteressanten und weitläufigen Materie ist der renommierte Münchner Rechtsanwalt Richard S. Didyk. Die Veranstaltung ist kostenfrei, eine Online-Anmeldung über www.donauries.bayern/veranstaltungsrecht ist jedoch erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Das Thema der diesjährigen kostenfreien Veranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche am 31.03.2020 in der Sualafeldhalle in Huisheim mit Beginn um 18:00 Uhr ist mit dem Titel „Veranstaltungsrecht“

ein weiteres Wunschthema der Landkreisbürger/innen und in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung entstanden. „Ein extrem wichtiges Thema“, wie Landrat Stefan Rößle betont, der selbst Vereinsvorstand ist. Richard Didyk wird, als Rechtsfachmann mit Tätigkeitsschwerpunkt Vereinsrecht und Referent der Hanns-Seidel-Stiftung, auf den rechtlichen Rahmen, auf Haftungsfragen und sonstige gesetzliche Bestimmungen rund um die Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen eingehen. Während seines Vortrags wird er dabei gerne die Fragen der Teilnehmer beantworten.

Die Veranstaltung des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement ist bereits die dritte der Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche und Vereine, die der Landkreis seinen Bürgerinnen und Bürgern bietet. Sämtliche Materialien zu den Vorträgen finden sich im Nachgang auf dem Regionalportal des Landkreises veröffentlicht. Die sehr gut besuchten bisherigen Fortbildungsveranstaltungen beleuchteten die Themen Datenschutz und Vereinsrecht. Letztere wurde bereits anschaulich von Rechtsanwalt Richard Didyk referiert. Aus dieser Zusammenarbeit ist eine zukunfts-trächtige Partnerschaft entstanden. Herr Didyk beantwortet daraus resultierend seit Ende 2019 im Rahmen des beispielhaften Landkreis-Projektes „Erstberatung für Vereine“ rechtliche Fragen oder übernimmt erstmalige Satzungsprüfungen für Vereine.

Neben diesen beiden Projekten bietet der Landkreis seinen ehrenamtlich Engagierten viele weitere Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten. Seit der Gründung des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement unter der Regie der Ehrenamtsbeauftragten Karin Brechenmacher können Ehrenamtliche von hier im persönlichen Kontakt oder auf dem Regionalportal unter www.donauries.bayern/ehrenamt hilfreiche Arbeitsmaterialien für Ihren Einsatz erhalten oder an Ausschreibungen teilnehmen. Weitere Ankernennungsprojekte für das Ehrenamt im Landkreis sind beispielsweise die Ehrenamtskarte Bayern, der Ehrenamtsnachweis Bayern und die Ehrenamtsbörse. Informationen hierzu sowie Anträge zur Anmeldung und auch den Link zur Anmeldung für die Fortbildungsveranstaltung „Veranstaltungsrecht“ finden sich ebenfalls auf dem Regionalportal unter www.donauries.bayern/ehrenamt. Kontakt zum Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement in der Stabsstelle Kreisentwicklung und Nachhaltigkeit können Interessierte zudem unter der Telefonnummer 0906/74-143 oder per Mail unter ehrenamt@ira-donau-ries.de aufnehmen.